



## LANDKREIS EICHSTÄTT

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES AUSSCHUSSES FÜR SOZIALES

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 22.09.2020  
Beginn: 17:00 Uhr  
Ende: 18:45 Uhr  
Ort: im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt,  
Zi.-Nr. 101, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt

---

## ANWESENHEITSLISTE

### Landrat

Landrat Alexander Anetsberger

### Ausschussmitglieder

Binder, Melina  
Eichiner, Reinhard  
Kundler, Josef  
Mickel, Andrea  
Mosandl, Jakob  
Neumeyer, Arnulf  
Nikol, Richard  
Pflüger, Markus  
Röttsch, Friederike  
Sammiller, Bernhard  
Scheringer, Eva-Maria  
Weiß, Bernhard

### Stellvertreter

Fritsche, Sabrina

### Verwaltung

Albrecht, Carmen  
Gehrhardt, Diana  
Lechermann, Beate  
Schneider, Frank

### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

### Ausschussmitglieder

Frauenknecht, Brigitta  
Schieferbein, Andreas

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- |          |  |                  |
|----------|--|------------------|
| <b>1</b> | Vereinbarung über die Schuldner- und Insolvenzberatung ab 01.01.2021 | <b>2020/0765</b> |
| <b>2</b> | Errichtung eines Pflegestützpunktes des Landkreises Eichstätt        | <b>2020/0766</b> |
| <b>3</b> | Bericht zur Situation in der Kurzzeitpflege                          | <b>2020/0767</b> |
| <b>4</b> | Verschiedenes  |                  |

Landrat Alexander Anetsberger eröffnet um 17:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Ausschusses für Soziales fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1 Vereinbarung über die Schuldner- und Insolvenzberatung ab 01.01.2021**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zu den Sozialgesetzen (AGSG) wird die bislang staatliche Insolvenzberatung zum 1. Januar 2019 auf die kreisfreien Städte und Landkreise im übertragenen Wirkungskreis delegiert (GVBl. Nr. 15/2018, S. 670 f.). Mit der Delegation wird eine Verpflichtung zur Sicherstellung der Insolvenzberatung für die Landkreise und kreisfreien Städte eingeführt. Die bisherige Förderung der Insolvenzberatungsstellen durch den Freistaat im Wege von Fallpauschalen wird durch ein Kostenerstattungsverfahren gegenüber den kreisfreien Städten und Landkreisen abgelöst. Nach Art. 113 AGSG i.d.F. ab 1. Januar 2019 (n.F.) sind die Landkreise und kreisfreien Gemeinden für die Sicherstellung der Insolvenzberatung in Bayern zuständig und halten hierfür eigene oder beauftragte geeignete Stellen i.S.d. Art. 112 AGSG n.F. vor. Somit handelt es sich bei der Insolvenzberatung nach wie vor um eine staatliche Aufgabe; dem Landkreis obliegt es, die von staatlicher Seite zur Verfügung gestellten Gelder an die Träger der Insolvenzberatung weiterzuleiten und das Beratungsangebot im Landkreis sicherzustellen. Zu diesem Zweck wurde mit dem Caritasverband für die Diözese Eichstätt e.V. und dem Diakonischen Werk Ingolstadt e.V. eine Vereinbarung mit Wirkung ab 01.01.2019 geschlossen.

Im Gegensatz zur Insolvenzberatung ist die Schuldnerberatung Aufgabenbestandteil des SGB II und des SGB XII. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II i.V.m. § 16a Nr. 2 SGB II und § 11 Abs. 5 SGB XII sind die kreisfreien Städte und Landkreise Träger der Schuldnerberatung. In § 5 SGB XII wird bestimmt, dass die Sozialhilfeträger mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten sollen und die Sozialhilfeträger von der Durchführung eigener Maßnahmen absehen sollen, wenn die Verbände der freien Wohlfahrtspflege im Einzelfall Leistungen (außer Geldleistungen) erbringen. § 11 Abs. 5 Satz 2 SGB XII erwähnt ausdrücklich die Schuldnerberatungsstelle. Die Kostenübernahme kann nach § 11 Abs. 5 Satz 4 SGB XII auch in Form einer pauschalierten Abgeltung der Leistung der Schuldnerberatungsstelle erfolgen. Bei der Schuldnerberatung handelt es sich somit um eine kommunale Aufgabe des Landkreises. Die dafür geschlossene Vereinbarung mit dem Caritasverband für die Diözese Eichstätt e.V. und dem Diakonischen Werk Ingolstadt e.V. datiert aus dem Jahr 2008. Die Förderung in Höhe von insgesamt 50.000 € jährlich wurde seitdem nicht mehr angepasst.

Auch durch die Insolvenzberatung kann die Beseitigung von Schulden erfolgen, so dass Schuldnerberatung und Insolvenzberatung sich gegenseitig ergänzen und nicht immer trennscharf unterschieden werden können. Der Landkreis Eichstätt und die Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen haben sich daher dazu entschieden, die Übertragung beider Aufgaben in einem Vertrag zu regeln. Da der zeitliche Umfang der Schuldner- und Insolvenzberatung ähnlich sind, wird von ministerieller Seite konzeptionell dazu geraten, auch die Förderhöhen anzugleichen. Die Förderhöhe der (staatlich finanzierten) Insolvenzberatung wird nach einem Berechnungsschlüssel anhand der Einwohnerzahl festgelegt. Um die Regelung der Schuldnerberatung zukunftssicher zu gestalten soll die Schuldnerberatung von Seiten des Landkreises in ähnlicher Höhe gefördert werden, abzüglich des üblichen 10%igen Eigenanteils des Trägers. Die vereinbarte Aufteilung der Gelder zwischen den beiden Trägern erfolgte in Abstimmung der Träger untereinander.

### **Beschluss Ausschuss für Soziales:**

Der Ausschuss für Soziales stimmt der vorgelegten Vereinbarung mit dem Caritasverband für die Diözese Eichstätt e.V. und dem Diakonischen Werk Ingolstadt e.V. über den Betrieb und die Förderung der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle ab 01.01.2021 im Landkreis Eichstätt zu.

**einstimmig beschlossen    Ja 14    Nein 0**

## **2 Errichtung eines Pflegestützpunktes des Landkreises Eichstätt**

Mit Beschluss vom 09.04.2018 (auf Antrag der CSU-Fraktion vom 20.03.2018) wurde die Kreisverwaltung u.a. beauftragt, die Zuständigkeit und Möglichkeit der Errichtung eines Pflegestützpunktes im Landkreis Eichstätt zu prüfen. Erst seit April 2020 liegen die gesetzlichen Rahmenbedingungen, rückwirkend zum 01.01.2020, hierzu vor.

### 1. Konzept der Pflegestützpunkte

Pflegestützpunkte können in Bayern zur wohnortnahen Beratung, Versorgung und Betreuung der Bevölkerung eingerichtet werden, sodass Pflegebedürftige und ihre Angehörige oder weitere von ihnen beauftragten Personen unnötige Wege zu unterschiedlichen Ansprechpartnern erspart bleiben, indem sie Informationen über erforderliche Hilfen und Unterstützungsleistungen möglichst aus einer Hand erhalten. Die Errichtung und die Aufgaben der Pflegestützpunkte richten sich nach den Vorgaben des § 7c SGB XI. Das Spektrum reicht dabei von einer kurzen telefonischen Auskunft bis hin zu einer komplexen Fallsteuerung, die sich über längere Zeit hinstrecken kann. Die Pflegeberatung nach § 7a SGB XI (Case-Management) richtet sich v.a. an Menschen in komplexen Problemlagen und Versorgungskonstellationen. Weiterhin soll der Pflegestützpunkt insbesondere mit den Kranken- und Pflegekassen, Anbietern, Behörden, Angehörigen und sonstigen beteiligten Akteuren in Kontakt stehen und auf aufeinander abgestimmte pflegerische und soziale Versorgungs- und Betreuungsangebote hinwirken.

### 2. Beratungsangebote im Landkreis

Für Pflegebedürftige und ihre Zu- und Angehörigen bieten u.a. folgende Stellen kostenlose Beratung an:

- Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung
- Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände
- Pflegeservice Bayern als kassenübergreifende telefonische Erstanlaufstelle
- MDK Bayern (Begutachtung und Pflegegutachten)
- Compass private Pflegeberatung GmbH (für private Pflegeversicherung)
- Ambulante Pflegedienste
- Fachstelle für pflegende Angehörige: „Würde im Alter e.V.“ in Altmannstein
- Wohnberatung des BRK
- Krankenpflegevereine
- Betreuer
- Sozialdienst der Kliniken
- Private Anbieter
- etc.

### 3. Finanzierung des Pflegestützpunktes

Träger des Pflegestützpunktes sind der Landkreis, der Bezirk und die Kranken- und Pflegekassen. Das Initiativrecht zur Errichtung liegt bei den Kommunen (Landkreis und Bezirk). Je 60.000 Einwohner wird 1 Vollzeitstelle finanziert, im Landkreis Eichstätt könnten somit ca. 2,2 Vollzeitstellen geschaffen werden. Die Kosten (max. 102.220,11 € pro Jahr und VZ-Stelle) teilen sich die Träger wie folgt:

- 1/3 Krankenkassen
- 1/3 Pflegekassen
- 1/6 Bezirk
- 1/6 Landkreis

Die Auskunft und Beratung zu Belangen der Pflege ist eine Kernaufgabe der Kranken- und Pflegeversicherungen. Die Errichtung eines Pflegestützpunktes in kommunaler Trägerschaft ist dagegen eine freiwillige Aufgabe der Kommune. Der Pflichtanteil an den Beratungsangeboten ist allenfalls in der abstrakt formulierten Altenhilfe nach § 71 SGB XII zu sehen und wird aus Sicht der Verwaltung auf unter 5% des Beratungsumfangs des Pflegestützpunktes geschätzt.

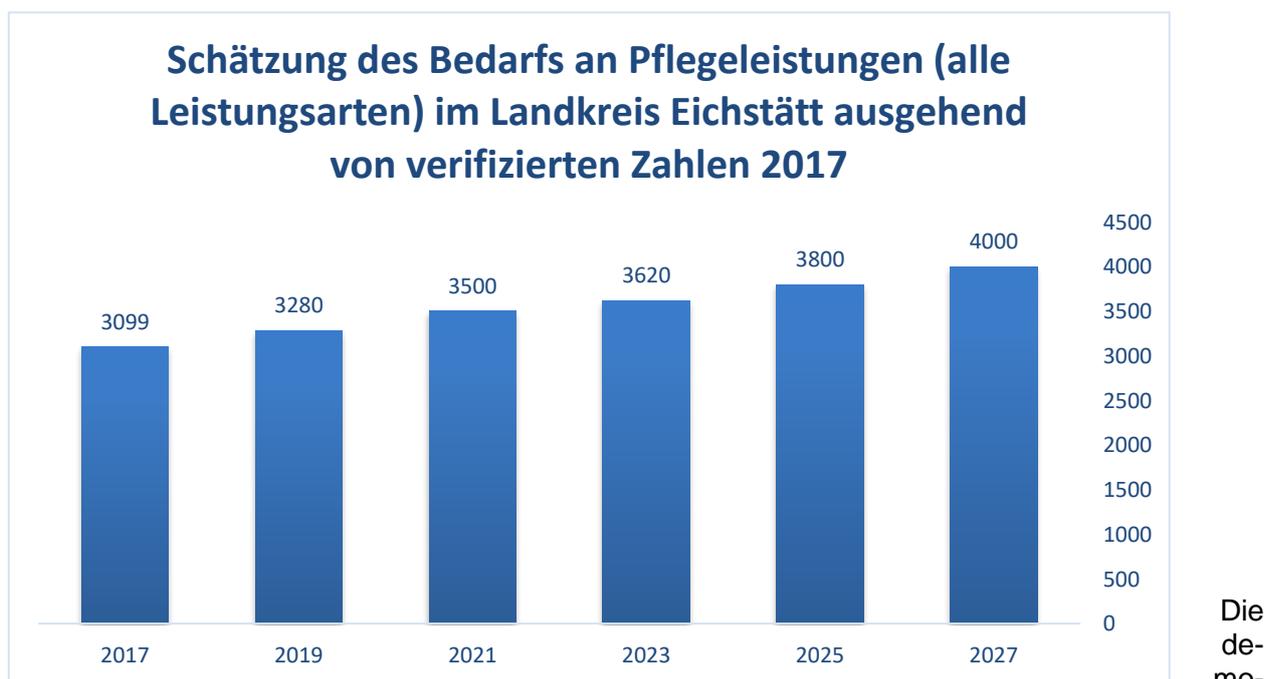
### 4. Kooperations- oder Angestelltenmodell

Für den Betrieb des Pflegestützpunktes stehen das Kooperationsmodell oder das Angestelltenmodell zur Verfügung. Im Kooperationsmodell entsenden alle Träger ihr eigenes Personal paritätisch entsprechend ihrem Anteil im Pflegestützpunkt; nur die Sachkosten werden aufgeteilt. Im Angestelltenmodell fungiert ein Träger als Anstellungsträger für das Personal und rechnet mit den übrigen Trägern ab. Laut Information des Bezirks sind 15 Kommunen in Oberbayern an der Errichtung eines Pflegestützpunktes interessiert; alle Planungen laufen im Angestelltenmodell. Kommunen die einen Pflegestützpunkt im Kooperationsmodell nach der alten Richtlinie vorhalten, planen ebenfalls einen Umstieg auf das Angestelltenmodell (z.B. Landkreis Neuburg-Schrobenhausen). Die Verwaltung präferiert ebenfalls das Angestelltenmodell für den Landkreis Eichstätt.

### 5. Altersstruktur im Landkreis

Im Jahr 2018 wohnten insgesamt 132.341 Personen im Landkreis Eichstätt, davon waren ca. 19.400 Personen 60 bis unter 75 Jahre und ca. 12.000 Personen 75 Jahre und älter. Die regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung des Bayerischen Landesamtes für Statistik (Beiträge zur Statistik Bayern, Heft 552; Januar 2020) weist für den Landkreis Eichstätt einen Bevölkerungszuwachs auf ca. 142.400 Personen bis 2038 aus, davon sind ca. 25.400 Personen im Alter von 60 bis unter 75 Jahren und 17.500 Personen im Alter von 75 Jahren oder älter. Der Anteil der 60- bis unter 75-Jährigen wird zwischen 2018 und 2038 somit um 30,9% steigen, der Anteil der 75-Jährigen oder Älteren steigt um 45,5%.

Bezüglich der Prognose der Pflegebedürftigen im Landkreis muss auf Zahlen aus dem Jahr 2017 zurückgegriffen werden, da das Bayerische Landesamt für Statistik bisher keine aktuelleren Zahlen veröffentlicht hat. Demnach gab es im Jahr 2017 3099 Personen die einen Bedarf an Pflegeleistungen hatten. Die aktualisierten Prognosen auf Basis der Berechnungen des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes deuten auf eine Zunahme der Leistungsempfänger auf ca. 4.000 Personen bis 2027 hin.



Die demografische Entwicklung hin zu einer alternden Gesellschaft ist auch im Landkreis Eichstätt zu spüren und wird sich in den kommenden Jahren intensivieren. Es ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, den immer mehr Älteren und im Durchschnitt immer älter werdenden Menschen ein selbstbestimmtes, eigenverantwortliches Leben in der Mitte der Gesellschaft zu ermöglichen. Auch der Landkreis Eichstätt soll und wird sich zukünftig dieser umfassenden Aufgabe noch deutlicher widmen müssen.

### 6. Vorteile eines Pflegestützpunktes für den Bürger

Das System der Kranken-, Pflege- und Sozialversicherung mit teilweise unterschiedlichen, aber gleichzeitig zuständigen Trägern und Behörden ist für den Bürger kaum mehr nachvollziehbar und nicht ohne weiteres überschaubar. Nicht selten erreichen auch die Landkreisverwaltung Anrufe von Bürgern, die nach Orientierung und Anlaufstellen fragen, da sie „von Pontius zu Pilatus“ geschickt werden. Recherchen haben gezeigt, dass einige Pflegekassen durchaus zeit- und wohnortnahe Beratungsangebote bieten. Bei anderen Kassen landet man in einer Endlosschleife im Callcenter oder es werden Beratungstermine erst in einigen Monaten angeboten. Der Pflegestützpunkt kann als Lotse, Wegweiser, Berater und Begleiter durch die komplexen Systeme des Pflege-, Sozial- und Gesundheitsbereiches fungieren. Der Bürger erhält eine wohnortnahe, unabhängige, neutrale und umfassende Beratung „aus einer Hand“; ihm wird dabei geholfen, die richtigen Ansprechpartner und die richtige Hilfe- und Unterstützungsform für den jeweiligen Problemfall zu erhalten.

#### 7. Eckdaten des möglichen Betriebskonzeptes

Der Pflegestützpunkt soll in der Stadt Eichstätt angesiedelt werden um die Erreichbarkeit per Pkw aber auch mit dem ÖPNV (Bus und Bahn) zu ermöglichen. Mindestens 1 Mitarbeiter muss die Qualifikation zur/zum Pflegeberater/in nach § 7a SGB XI vorweisen können. Die Erreichbarkeit ist telefonisch, per E-Mail oder persönlich gegeben. Termine werden auch außerhalb der Öffnungszeiten vergeben. Beratungstermine im DLZ Lenting für Bürger des östlichen Landkreises sind angedacht. Ein Lenkungsgremium bestehend aus Vertretern der Träger wird 1-2mal jährlich tagen. Neben der Einzelfallberatung soll sich der Pflegestützpunkt auch mit allen lokalen Trägern von Versorgungs- und Betreuungsangeboten (z.B. Wohlfahrtsverbände, ambulante Pflegedienste, Pflegeeinrichtungen, Nachbarschaftshilfen) vernetzen und mit diesen kooperativ zusammenarbeiten. Im Rahmen einer Öffentlichkeitsarbeit könnten auch Vorträge und Informationsveranstaltungen in den Gemeinden angeboten werden.

#### 8. Stellungnahme der Verwaltung zur Errichtung eines Pflegestützpunktes

Bisher spielten mit den Aufgaben der Heimaufsicht und der Fachstelle für Seniorenarbeit und Bedarfsplanung allenfalls Themen der Pflege generell eine Rolle in der Landkreisverwaltung, in der Pflegeberatung dagegen betätigt sich der Landkreis bisher nicht. Und das aus gutem Grund: die Pflegeberatung in den Pflegestützpunkten ist eine freiwillige Leistung und kann von Landkreisen angeboten werden, andere Institutionen sind dazu verpflichtet. Die Vielzahl an existierenden Beratungsstellen besteht jedoch größtenteils aus Leistungserbringern weshalb immer im Raum steht, dass die Beratung ggf. nicht ganz neutral erfolgt. Eine zentrale Anlaufstelle für Pflegebedürftige und deren An- und Zugehörigen in der Zuständigkeit des Landkreises würde diese Neutralität sicherstellen. Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit können Bürger aufgeklärt werden bevor die Notsituation – die Pflegebedürftigkeit – eintritt. Weiterhin wird dem Bürger ein Lotse durch den Leistungs- und Versicherungsdschungel als Dienstleistung zur Verfügung gestellt. Die angestrebte Netzwerkfunktion ist ebenfalls wichtig: bereits jetzt, in der Planungs- und Erkundungsphase vor Errichtung des eigentlichen Pflegestützpunktes konnten zahlreiche Kontakte zu Kranken- und Pflegekassen und weiteren Beratungs- und Leistungserbringern geknüpft werden. Von Seiten der Verwaltung wird die Erweiterung- und Koordinierung der Pflegeberatung im Landkreis in Form eines Pflegestützpunktes als zentrale Anlaufstelle für Bürger durchaus positiv gesehen. Der Landkreis positioniert sich damit eindeutig in einem wichtigen Zukunftsthema und bietet dem Bürger eine Dienstleistung „aus einer Hand“.

### **Beschluss Ausschuss für Soziales:**

1. Der Ausschuss für Soziales empfiehlt dem Kreistag die Verwaltung mit der Errichtung eines Pflegestützpunktes zu beauftragen.

2. Der Ausschuss für Soziales empfiehlt dem Kreistag die Verwaltung dazu zu ermächtigen, alle notwendigen Schritte für die Errichtung (z.B. Planungen, Gespräche, Vereinbarungen, vertraglichen Bestimmungen, Förderungen) und den anschließenden Betrieb des Pflegestützpunktes (z.B. die Konzeptionierung und deren praktische Umsetzung) in eigener Zuständigkeit vorzunehmen und an die sich ändernden politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen anzupassen.

**einstimmig beschlossen    Ja 14    Nein 0**

### 3 Bericht zur Situation in der Kurzzeitpflege

Die Kurzzeitpflege ist zur Überbrückung von **Krisensituationen** gedacht, wenn eine häusliche oder auch teilstationäre Pflege nicht mehr ausreicht, zum Beispiel, wenn

- Ein Platz im Pflegeheim notwendig, aber noch nicht verfügbar/organisiert ist.
- Die Pflegebedürftigkeit eines Menschen kurzfristig zunimmt.
- Partner oder Verwandte des Pflegefalls erkranken, verreisen, oder anderweitig abwesend sind und dessen Pflege und Versorgung sichergestellt werden muss.
- Ein alleinstehender Pflegefall nach einer Krankheit oder medizinisch stationären Behandlung noch nicht wieder ausreichend selbstständig ist.
- Nach einer medizinischen Behandlung eine regelmäßige professionelle Nachsorge notwendig ist usw.

Kaum ein Träger hat Interesse an Kurzzeitpflegeplätzen. Wenn, dann sind Plätze eingestreut, also nicht planbar, buchbar oder langfristig verfügbar. Dies hat eine Besprechung mit allen Einrichtungen 2018 im Landratsamt ebenso wie zahlreiche Gespräche seither mit Einrichtungen und anderen Kommunen ergeben. Auch die geplanten neuen Einrichtungen halten sich bei dem Thema sehr zurück, obwohl wir in eindringlichen Gesprächen auf die Notwendigkeit von mehr Plätzen hingewiesen haben.

Dafür gibt es verschiedene Gründe. Es bedeutet einen hohen bürokratischen Aufwand, zum Beispiel muss alles zur Aufnahme und dann kurze Zeit später wieder zur Entlassung vorbereitet werden. Hinzu kommt die Schwierigkeit, dass gerade bei Entlassung aus dem Krankenhaus der Pflegegrad nicht richtig abgebildet ist. Ein weiterer Faktor ist der pflegerische Aufwand. Ab dem ersten Tag der Aufnahme muss der vorübergehende Bewohner versorgt werden, egal in welchem Zustand er ankommt, oft unter Berücksichtigung einer Eingewöhnungszeit aufgrund einer demenziellen Erkrankung. Kurzzeitpflege wird auch immer mit Leerständen leben müssen, da eine lückenlose Planung nicht realisierbar ist, das vorhandene Personal aber dennoch weiterhin zu zahlen ist.

Und hier wird das größte Problem deutlich: in Zeiten, in denen das Personal an und für sich schon knapp ist, was teilweise auch zu freien Plätzen in den Heimen führt, muss genau kalkuliert werden, d.h. möglichst wenig Veränderung in der Belegung und beim Personal. Diese erreicht man auf Seiten der Belegung nur mit einem geeigneten Mix in der Dauerbelegung.

Hier ein paar Zahlen zur Belegung:

	Verfügbare Gesamtplätze	Davon Kurzzeitpflege	Auslastung in %
01.01.2017	758	12	99
01.01.2018	752	26	99
01.07.2018	727	32	99
01.01.2019	734	25	99
01.07.2019	772	21	94
01.01.2020	806	23	92
01.07.2020	814	22	89

Neben zahlreichen Gesprächen bei jedem Kontakt mit bisherigen und zukünftigen Betreibern, gibt es aktuell verschiedene Förderschienen zu dem Thema:

- Betriebskostenförderung vom Freistaat zur langfristigen Belegung von Langzeitpflegeplätzen in Kurzzeitpflegeplätze, je nach Einrichtungsgröße 2 – 4 Plätze
  - Betriebskostenförderung der Pflegekassen „Fix plus x“ zur Abfederung des wirtschaftlichen Wagnisses, je nach Einrichtungsgröße 2-4 Plätze, mehr auch möglich
- Beide Fördermöglichkeiten sind nicht kombinierbar!
- Investitionskostenförderung des Freistaates „PflegesonNah“, die vorrangig zur Förderung des Landkreises in Anspruch genommen werden muss. Gefördert werden die Schaffung, der Ersatzneubau, der Umbau und die Modernisierung von u.a. vollstationären Dauerpflegeplätzen

sowie Kurzzeitpflegeplätzen für Pflegebedürftige und für volljährige Menschen mit Behinderung und Pflegebedürftigkeit in stationären Einrichtungen im Sinne des PflWoqG. Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 70.000 Euro pro neu geschaffenen Kurzzeitpflegeplatz, bei Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen von Kurzzeitpflegeplätzen bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens 70.000 Euro pro Kurzzeitpflegeplatz.

- Investitionskostenförderung Landkreis Eichstätt 100.000 Euro pro neu geschaffenen Kurzzeitpflegeplatz seit 2018; Unser Ziel: mehr Kurzzeitpflegeplätze ohne dabei die angespannte Lage auf Seiten der Dauerpflege zu verschlechtern. Dafür braucht es Förderanreize, die die Schaffung neuer Kurzzeitpflegeplätze attraktiv machen.

Eine zusätzliche Betriebskostenförderung zu den vorhandenen ist aus Sicht der Verwaltung aus folgenden Gründen nicht möglich:

- Eine kommunale Förderung schließt die Teilnahme am Förderprogramm des Freistaats zur wirtschaftlichen Unterstützung aus, wäre also förderschädlich.
- Für die finanzielle Ausstattung der Pflege ist der Landkreis nicht zuständig. Diese wird im Rahmen der Pflegesatzverhandlungen der Einrichtungen mit den Pflegekassen geregelt. Hier gilt es von Seiten der Pflegekassen nachzubessern, wenn der gesetzliche Anspruch auf Kurzzeitpflege erfüllt werden soll. Es ist nicht sinnvoll, hier den Kostenträger aus seiner Verantwortung zu entlassen und würde Präzedenzfälle für andere Fälle des Sozialrechts nach sich ziehen.
- Eine Betriebskostenförderung schafft keinen neuen Kurzzeitpflegeplatz ohne gleichzeitig einen der dringend benötigten Dauerpflegeplätze zu dezimieren.

Nach einstimmigem Beschluss vom Kreistag vom 15. Oktober 2018 wurden von der Kreisverwaltung die vorliegenden Förderrichtlinien des Landkreises Eichstätt zur Schaffung neuer Kurzzeitpflegeplätze im Bereich der Altenhilfe erarbeitet und am 17.12.2018 vom Kreistag verabschiedet. Zweck der Förderung ist eine flächendeckende und bedarfsgerechte Versorgung mit Einrichtungen der Kurzzeitpflege, die Leistungen nach dem SGB XI für den Bereich der Altenhilfe erbringen, sicherzustellen. Eine gleichzeitige Verringerung von Dauerpflegeplätzen ist auszuschließen. Die Fördersumme beträgt 100.000 Euro und damit 50% der aus Erfahrungswerten veranschlagten mindestens notwendigen 200.000 Euro zur Errichtung eines neuen Heimplatzes. Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt mit der Maßgabe, dass die geförderten Pflegeplätze mindestens 25 Jahre entsprechend dem Verwendungszweck verwendet werden. Sofern die Plätze vor Ablauf der Zweckbindung für andere, bedarfsgerechte Betreuungs- oder Pflegeformen genutzt werden, entscheidet der Kreisausschuss über die Höhe der Fördermittelrückforderung im Einzelfall. Der Sachvortrag und die Richtlinie aus 2018 liegen anbei.

#### **Beschluss:**

Bericht für den Ausschuss für Soziales; kein Beschluss notwendig.

**zur Kenntnis genommen**

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Landrat Alexander Anetsberger um 18:45 Uhr die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales.



Landrat  
Alexander Anetsberger

Schriftführer/in